

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Torgau

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 und der §§ 1,2 und 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau -nachfolgend Stadt genannt- folgende

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Torgau (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet der Stadt an öffentlich zugängigen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung anbieten, die im Stadtgebiet der Stadt in Spielhallen o.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) anhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 sind ausgenommen Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Dartspiele, Billardtische und Tischfußballgeräte.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Rechnung die im Sinne § 2 genannten Spieleinrichtungen und Geräte aufgestellt sind.

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die im § 2 genannten Spieleinrichtungen und Geräte stehen.

(3) Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtschuldner.

§ 5 **Steuersätze**

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben. Sie beträgt für:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielotheken, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind 45,00 € je angefangener Kalendermonat und Gerät.
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit an sonstigen Aufstellungsorten, insbesondere in Gaststätten, Schnellimbissunternehmen, Eisdielen, Cafés, auf Campingplätzen 30,00 € je angefangener Kalendermonat und Gerät.
3. Unabhängig vom Aufstellungsort für Geräte mit und Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die Spiele mit jugendgefährdeten Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten 550,00 € je angefangenen Kalendermonat und Gerät.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Apparat und Monat 11 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 45,00 € pro Apparat in Spielotheken, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und Monat, bei Apparaten an sonstigen Ausstellorten mindestens 30,00 € pro Apparat und Monat. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

§ 6 **Anzeige und Auskunftspflichten**

(1) In den Fällen § 2 Abs. 1 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder eines nach Abs. 4 getauschten Gerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. Im Übrigen sind Vergnügungen im Sinne des § 2 spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.

(3) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 muss nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen, die Identifikationsnummer, sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

(4) Eine Meldung nach Abs. 1 entfällt, wenn ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein anderes Gerät ohne Gewinnmöglichkeit getauscht wird und keines der betroffenen Geräte nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu besteuern ist.

(5) Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, Betriebsvorstände bzw. – besitzer und deren Stellvertreter sowie Inhaber oder Pächter von Räumen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt über die aufgestellten Spielgeräte wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(6) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen durch Verwaltungsbedienstete die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke vor Ort zu verlangen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben weiterhin Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, um den Verwaltungsbediensteten die Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zu ermöglichen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Tag der Bereitstellung des Steuergegenstandes und endet mit Ablauf des Tages, an dem er abgeschafft wird.

(2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt soweit nicht die Steueranmeldung als Steuerbescheid gilt.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine kalendervierteljährliche Anmeldung des Einspielergebnisses nach § 5 Abs. 2 bis zum 5. des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen und die sich hieraus ergebende Steuer zu errechnen. Dieser Anmeldung sind auf Verlangen die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Gerätenummer und Zulassungsnummer), Kennzeichnung des jeweiligen Ausdruckes, Zeitraum seit der letzten Kassierung, Geldbilanz seit der letzten Kassierung (Einwurf, Auswurf, Nachfüllung, Fehlbetrag etc.) mit dem Ergebnis „elektronisch gezahlte Kasse“, der Umsatzsteuer unterliegende „Bruttokasse“ („elektronisch gezahlte Kasse“, abzüglich Falschgeld etc.), „Nettokasse“ („Bruttokasse“ unter Abzug der enthaltenen Umsatzsteuer), Nachfüllungen und Ende enthalten müssen. Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit die Steuer mit der Anzeige nach § 6 Abs. 1 für das restliche Kalenderjahr sowie bis zum 15. Januar jeweils für das Steuerjahr mittels amtlich vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden und die sich hieraus ergebende Steuer zu errechnen.

(5) Wird die Steuer nach dem Spielumsatz berechnet (Abs. 3), so ist diese bei der Steueranmeldung zu entrichten. Wird die Steuer nach der Geräteanzahl berechnet (Abs. 4), ist diese kalender-vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Erfolgt die Steueranmeldung nach dem Fälligkeitstag ist sie für das laufende Kalendervierteljahr mit Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

(6) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, im Übrigen bestimmt der Steuerbescheid die Fälligkeit.

§ 8 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb einer Woche nach Aufstellung jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1 der Satzung) bei der Stadtverwaltung Torgau anmeldet;
- b. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb einer Woche die Entfernung des Gerätes oder Austauschgerätes der Stadtverwaltung Torgau meldet;
- c. entgegen § 6 Abs. 5 der Satzung als Auskunftspflichtiger den Beauftragten der Stadt über die aufgestellten Spielgeräte nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- d. entgegen § 7 Abs. 3 der Satzung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als Steuerschuldner nicht die kalendervierteljährliche Anmeldung der getätigten Spieleinsätze bis zum 5. Des Folgemonats vornimmt oder der Stadtverwaltung Torgau nicht die angeforderten Zählwerkausdrucke vorlegt;
- e. entgegen § 7 Abs. 4 der Satzung für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit als Steuerschuldner nicht die vorgeschriebene Steueranmeldung vornimmt;
- f. entgegen § 6 Abs. 6 der Satzung den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Veranstaltungsräume, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen oder die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verwehrt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen an den Apparaten und Spieleinrichtungen verweigert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 EURO geahndet werden.